

**Fachdienst Bauservice**

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Sachstand zu den innerstädtischen Durchfahrten von Großraum- und Schwertransporten

Bericht Nr. 012/2022

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

16.02.2022

Finanzielle Auswirkungen?☒ ja☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

5.000 €

ca. 90.000 €

Bemerkung: Aufgrund der Autobahnspernung soll die Ortsdurchfahrt von LKW einschließlich der Großraum- und Schwertransporte grundsätzlich untersagt werden. Es ist deshalb nicht mehr mit weiteren Einnahmen in der Größenordnung von 2021 zu rechnen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 18, 19 StrWG.NRW

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Stadt Lüdenscheid erhebt nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand als einzige Kommune in Nordrhein-Westfalen Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von innerörtlichen Straßen durch Großraum- und Schwertransporte.

Großraum- und Schwertransporte (GST) sind alle Fahrzeuge, die selbst und/oder mit ihrer Ladung die Grenzwerte der Straßenverkehrsordnung überschreiten. Solche Fahrzeuge nutzen die Straßen über das verkehrsübliche Maß hinaus und können deshalb für die von ihnen verursachten Beeinträchtigungen zu einer Gebührenzahlung herangezogen werden.

Der konkrete Anlass für die Aufnahme dieser Gebührentarife in die Sondernutzungssatzung war die bereits seit November 2018 für Fahrzeuge über 40 Tonnen gesperrte Rahmedetalbrücke. Seitdem nutzen die Großraum- und Schwertransporte hauptsächlich die Umleitungsstrecke über die Brunscheider Straße, Werdohler Landstraße, Lennestraße, Altenaer Straße, Im Grund, Heedfelder Landstraße und dann a) weiter über Schalksmühle bis zur Anschlussstelle (AS) Hagen-Süd oder b) über die L692 bis zur AS Lüdenscheid-Nord und jeweils umgekehrt. Ziel der Gebührenerhebung war und ist es, bei den Auftraggebern ein Bewusstsein zu einer Verlagerung solcher Transporte auf alternative Verkehrsträger wie z.B. die Bahn zu schaffen, um dadurch den Schwerlastverkehr auf den innerstädtischen Straßen zu reduzieren.

Die aktuelle Sondernutzungssatzung gilt seit dem 01.07.2021, so das mittlerweile auf ein umfangreiches Zahlenmaterial aus dem 2. Halbjahr 2021 zurückgegriffen werden kann, welches in dieser Form in der Bundesrepublik sicherlich einmalig ist.

Im gesamten Jahr 2021 wurden insgesamt **1.103** Anträge über das bundesweite VEMAGS-Verfahren gestellt und bearbeitet. Ab dem 01.07.2021 wurden **563** Antragseingänge bearbeitet, von denen **544** Anträge die neue Satzung betrafen (Antragstellung nach dem 01.07.2021). Daraus wurden neben den Bescheiden für die verkehrsrechtlichen Anordnungen zusätzlich **295 Bescheide** nur für die Sondernutzungsgebühren gefertigt.

Eine signifikante Verringerung der Anträge seit Einführung der Sondernutzungsgebühr konnte nicht verzeichnet werden. Vereinzelt sind Antragsteller nunmehr z.B. über Köln ausgewichen. Festgestellt wurde jedoch, dass die Anzahl der Einzelfahrten pro Antrag deutlich gesunken ist.

Weitere Zahlen:

Summe aller Anträge im Jahr 2021	1.103	
	beantragt	genehmigt
Summe der Dauererlaubnisse	302	207
davon Dauer 1 Jahr	270	189
davon Dauer 2 Jahre	2	1
davon Dauer 3 Jahre	30	17
Summe aller Einzelfahrten:	4175	2760
(geschätzte) Einzelfahrten einer Jahreserlaubnis: je Monat eine Fahrt (12):	3624	2484
Summe Gesamtfahrten (geschätzt):	7799	5244
darin enthalten Anträge außerhalb OD (gebührenfrei):	54	44

Gründe für die Ablehnung von Anträgen sind beispielsweise Einschränkungen im beantragten Streckenprofil, die einen Transport unmöglich machen, Änderungen gegenüber dem Ursprungsantrag bei der Fahrzeug- oder Ladungsgröße oder dem Zeitraum oder die Rücknahme von Anträgen.

Für 296 Fahrten sind im Zeitraum von Juli bis Dezember 2021 insgesamt 92.704,- € an Sondernutzungsgebühren in Rechnung gestellt worden, von denen bisher 85.732,- gezahlt worden sind.

Zudem wurden folgende Zahlen ermittelt:

2019: 1.252 VEMAGS-Anträge; davon hatten **11,1%** eine Wegstrecke von mehr als 250 km.
2020: 1.416 VEMAGS-Anträge; davon hatten **17,73%** eine Wegstrecke von mehr als 250 km.
2021: 1.103 VEMAGS-Anträge; davon hatten **26,63%** eine Wegstrecke von mehr als 250 km.

Zu den Auflagen der Genehmigung zählt u.a., dass Großraum- und Schwertransporte im Regelfall nur nachts und nur montags bis freitags fahren dürfen. Bei 260 möglichen Fahrtagen und (geschätzten) 5.230 Einzelfahrten bedeutet dies, dass derzeit noch jede Nacht etwa 20 Großraum- und Schwertransporte über das Stadtgebiet Lüdenscheid fahren.

Bei Wegstrecken von mehr als 250 km soll nach den Verwaltungsvorschriften eigentlich eine Verlagerung auf die alternativen Verkehrsträger Bahn oder Wasserstraße geprüft werden (was von den Genehmigungsbehörden weiterhin „sehr großzügig“ gehandhabt wird). Tendenziell nehmen die Anträge mit langen Wegstrecken über Straßen leider eher zu als ab. Das Ziel, bei langen Wegstrecken auf andere Transportmittel als nur den LKW auszuweichen, wird demnach bisher noch nicht erreicht.

Würden die oben genannten über 26% der Anträge aus 2021 mit mehr als 250 km Wegstrecke auf alternative Verkehrsträger verlagert werden, dann könnte das etwa fünf Durchfahrten weniger pro Nacht in Lüdenscheid (und nicht nur dort) bedeuten. Dieses Ziel sollte mit der Steuerungsfunktion der Gebührenerhebung langfristig weiterhin verfolgt werden.

Ausblick 2022:

Allerdings ist aufgrund der aktuellen und b.a.w. andauernden Vollsperrung der A 45 und des übermäßig starken LKW-Verkehrs auf der offiziellen Umleitungsstrecke beabsichtigt, den LKW-Durchgangsverkehr grundsätzlich aus dem Stadtgebiet fernzuhalten. Dies würde dann auch den nächtlichen Großraum- und Schwerlastverkehr betreffen.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, sollen deshalb b.a.w. keine Durchfahrten von Großraum- und Schwerlasttransporten durch das Lüdenscheider Stadtgebiet mehr genehmigt werden.

Unabhängig von der zurzeit besonderen Situation in Lüdenscheid wäre es weiterhin wünschenswert, wenn andere Kommunen dem Beispiel der Stadt Lüdenscheid bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren folgen würden. So würde für die Unternehmen ein stärkerer finanzieller Anreiz im Hinblick auf die gewünschte Verlagerung auf andere Transportmittel geschaffen. Interessierte Kommunen aus NRW und Bayern haben sich bereits bei der Stadt Lüdenscheid zu den Erfahrungen mit diesem neuen Verfahren erkundigt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Lüdenscheid seit 2019 in der Arbeitsgruppe „Verlagerung von GST von der Straße auf den Wasserweg und Schiene“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) engagiert. Nachdem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Mitte 2021 veröffentlicht wurden, geht es nunmehr um die Umsetzung der Vorschläge.

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/WS/schlussbericht-klimaschutz-sofortprogramm.html>.
Dazu wurde ein Begleitkreis gebildet, an dem die Stadt Lüdenscheid ebenso beteiligt ist.

Lüdenscheid, den 07.02.2022

Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Martin Bärwolf